

Digitalisierung in der Landwirtschaft – Rechtsgrundlagen zum Datenschutz und zur Datenverwendung

DIWENKLA ONLINE-WINTERKONFERENZ

3. FEBRUAR 2023

RA DR. PAUL VOGEL, LL.M. EUR.

I. Daten als Motor der Landwirtschaft 4.0

- Automation von Prozessen; Entstehung völlig neuer Geschäftsmodelle durch Vernetzung von Technik, Informationen und Menschen
- Smart Farming / Landwirtschaft 4.0
- Treibende Kraft: Möglichst viele Daten als Grundlage der Prozesse

- Gleichzeitig: Wunsch der Landwirte nach Beibehaltung der eigenen Datensouveränität
- Gefahr: Entstehung von Datenmonopolen

II. Was kann das Recht tun?

- Schutz des Landwirts durch ein Recht an den „eigenen“ Daten?
- **„Dateneigentum“** im geltenden Recht?
 - Eigentum kann nur an körperlichen Gegenständen bestehen
 - Urheberrecht schützt nur besondere Informationen (v.a. „Schöpfung“) und systematisierte Datenbanken, keine „Rohdaten“

II. Was kann das Recht tun?

- **Datenschutzrecht?**
 - Primär Privatsphärenschutz, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weist keine dingliche Verfügungsbefugnis über personenbezogene Daten zu.
- **Konsequenz:** Keine umfassende Datenhoheit per Gesetz!

II. Was kann das Recht tun?

- Überlassung der Regelung den betroffenen Akteuren → **vertragliche Regelungen?**
 - Zuweisung der Datenhoheit durch Vertrag?
 - Prinzipiell möglich (Privatautonomie)
 - Aber: Häufig Machtungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien, Gefahr von „lock-in“-Effekten
 - **Folge:** Keine umfassende Eignung

III. Ausblick

- Perspektivisch: Datenstrategie der EU
- Insbesondere: EU **Data Act**
 - Schafft neue Potentiale für Datenzugang durch User und durch Dritte
 - User kann Zugang zu Daten verlangen, zu deren Generierung er/sie einen Beitrag geleistet hat.
 - Anspruchsinhaber: User = z.B. Eigentümer/Mieter/Leasingnehmer eines Produkts
 - Anspruchsgegner: „data holder“
 - Anspruchsgegenstand: Daten, die bei Nutzung eines Produkts generiert wurden

III. Ausblick

- **Grenzen des Anspruchs**
 - Geschäftsgeheimnisse?
 - Personenbezogene Daten: Rechtfertigung nach DSGVO erforderlich!
 - Problem: Abgrenzung personenbezogen/nicht-personenbezogen
- Für nicht-personenbezogene Daten: Monetarisierung möglich!
 - **Datenlizenz**: Nutzergenerierte nicht-personenbezogene Daten dürfen durch Data Holder nur auf Basis eines Vertrags verwendet werden.
 - → mehr Kontrolle des Users über „seine“ Daten
 - Aber: Absehbar, dass z.B. Kauf einer Maschine von Erteilung einer Datenlizenz abhängig gemacht wird

III. Ausblick

- Konsequenzen für die Landwirtschaft: Nutzer der Landmaschine ist Anspruchsinhaber.
- Aber: Sollten Datenrechte nicht (zumindest auch) dem Landwirt zustehen?
 - Konstellation: Landwirt ist Pächter des Schlags, Nutzer der Maschine ist aber Lohnunternehmer?
- Gesetzgebungsprozess läuft, Inkrafttreten frühestens (!) 2025

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Paul Vogel, LL.M. Eur.

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Brienner Str. 28
80333 München

www.noerr.com

E-Mail: paul.vogel@noerr.com